

Vollziehungsdirektorium

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

mit einem Beschlusse über diesen Gegenstand beauftragte Commission. Mittelholzer glaubt, es sey der un- verändert bereits verworfne Beschlusse, der uns hier wieder gesandt wird, und er will ihn sogleich verwerfen; eine neue Untersuchung würde nur die nemlichen Resultate wieder geben. Zäslin: Ganz unabgeändert ist der Beschlusse nicht; der 2te Art. ist abgeändert und somit verdient er allerdings neue Untersuchung. — Die Verweisung an die frühere Commission wird beschlossen; sie soll morgen berichten.

Der Namensaufruf wird vorgenommen.

Laslehere verlangt als Ordnungsmotion, daß über den Beschlusse wegen Stimmrecht des Präsidenten im Direktorium sogleich entschieden werde, da die Sache dringend und der Bericht der Commission sehr lichtvoll sey.

Dieser Vorschlag wird angenommen — und der Beschlusse selbst wird ohne weitere Discussion angenommen.

Hegglin zeigt im Namen der Secretärs an, daß die ihnen übergebene Rechnung der Saalinspektoren richtig befunden worden.

Der Senat schließt seine Sitzung und beschäftigt sich mit einem das Reglement beider Räte betreffenden Beschlusse.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung legt Usteri einen kurzen Bericht über den gegenwärtigen Zustand der Kanzlei vor und fragt, ob diese einseitigen Anstalten dem Senat bis zu Rückkunft der ordentlichen Secretärs genügen, oder ob er die Fortsetzung der ins Reine gebrachten Protokolle verlange, in welchem letztern Fall noch jemand ins Bureau müßte angestellt werden.

Muret will, daß das Protokoll fortgesetzt und dazu ein dritter Copist angestellt werde. Mittelholzer stimmt dieser Meinung bei und will den B. Heidegger zurückrufen, gemäß dem Wunsche seines Vaters. Meyer v. Ar. will auch keine neuen Schreiber anstellen und den B. Heidegger zurückrufen. Kubli glaubt, die Unterschreiber haben bis dahin weiter nichts gethan, als was izt Usteri und Muret thun; wenn man also Heideggern zurückrufen will, so soll er alsdann Kopistendienste leisten; sonst gewöhne man nichts. Fornerod zweifelt nicht, Heidegger werde sich wenn er zurückgerufen wird, zu allen notwendigen Arbeiten gebrauchen lassen. Crauer glaubt, man könne Heideggern nicht füglich zurückrufen; das Manual soll von den Mitgliedern des Senats geführt werden. Reding anbietet seinen Sohn zu unentgeltlicher Hilfe in der Kanzlei. Berthollet glaubt, die gegenwärtige Einrichtung der Kanzlei könne genügen und er will weder Heidegger noch Schnell zurückrufen, da dieß ein schlimmes Beispiel für andere junge Leute auf der Grenze seyn könnte. Fuchs will die Kopisten zurückrufen, da diese nicht, wohl aber die Unter-

schreiber ersetzt sind. Käthi v. Langn. glaubt, die Mitgli. der des Senats können alle abwesenden Schreiber hinlänglich ersetzen.

Man beschließt, das Protokoll soll fortgesetzt werden. — Es sollen aber keine neuen Kopisten angestellt, sondern die Arbeiten durch freiwillig angebotne Hilfe besorgt werden.

Der Beschlusse wird verlesen und angenommen, welcher dem Ministerium des Innern 100,000 Franken aus den zunächst eingehenden Geldern anweist.

Vollziehungsdirektorium.

Beschlusse des Vollziehungsdirektoriums an den Kriegsminister.

Das Vollziehungsdirektorium ist gefinnt, die Aufseher zu richten zu lassen, welche in den Gemeinden des Kantons Luzern in Verhaft genommen wurden, und trägt Euch auf, ungesäumt einen Kriegs Rath (Kriegsgericht) zusammen zu rufen, der aus folgenden Personen bestehen wird; nämlich aus den Bürgern Lands- wing, Bataillonschef; von Glüe, Kontingentskommandanten von Obwalden; Lütthold von Worb; Kaspar Frey, Hauptmann; Chessey aus dem Leman, Lieuten- nant; Joseph Wolf von Neuenkirch, Kanton Luzern, Lieutenant; Ignaz Ming von Obwalden, K. Wald- stätten, Unterlieutenant; Aloys Bonmatt von Luzern, Unterlieutenant. — Das Direktorium trägt Euch auf, diese Bürger einzuladen, daß sie sogleich ihre Amts- verrichtungen beginnen.

Oberster Gerichtshof.

(Vergl. Republ. B. III. S. 393 — 96.)

Der oberste Gerichtshof der einen und untheilbar- ren Republik, nach reifer Untersuchung des gerichtli- chen Verfahrens gegen Ludwig Robriquet, Sohn, aus dem Distrikt Monthey, K. Wallis, welcher der Blasphemie und der Lasterung gegen die obrigkeitli- chen Gewalten angeklagt ist; und nach Verlesung des Urtheils, welches das Kantonsgericht von Wallis den 1. Hornung über ihn aussprach — nach Anhörung der Anträge des B. öffentlichen Anklägers;

Erwägend, daß sich eine große Menge von Feh- lern und Unregelmäßigkeiten aus diesem Verfahren ergibt;

b e s c h l i e ß t:

1) Daß sowohl das ganze Verfahren des Ger- richts gegen Ludwig Robriquet, als das hierauf ers